



## Die Redaktion zur neuen Entgeltordnung ist abgeschlossen

**Die Tariftexte zur Umsetzung der im Tarifabschluss vom 29. April 2016 vereinbarten neuen Entgeltordnung für den Bereich der VKA im TVöD und in den Besonderen Teilen sind fertiggestellt und mit den Gewerkschaften abgestimmt. Nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 11. November 2016 tritt die neue Entgeltordnung wie vorgesehen am 1. Januar 2017 in Kraft. Nun steht die Abstimmung über die Durchgeschriebenen Fassungen des TVöD mit den Gewerkschaften an, die die maßgeblichen Tarifbestimmungen für die Anwendungsebene der Arbeitgeber und Beschäftigten enthalten.**

Einen Überblick über die wesentlichen Neuregelungen durch die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA hatten wir bereits mit dem Tarifinfo 4/2016 vom 1. Juni 2016 gegeben. Mit diesem Tarifinfo berichten wir über den Abschluss der Redaktion sowie die nächsten Schritte.

In der Tarifrunde 2016 für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen haben sich die VKA und die Gewerkschaften auf eine neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA verständigt. Im Nachgang zu dieser Tarifeinigung vom 29. April 2016 sind nun die diese Einigung umsetzenden Änderungstarifverträge erstellt und mit den Gewerkschaften in den sogenannten Redaktionsverhandlungen endgültig abgestimmt. Sie können auf der Homepage der VKA unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.vka.de/site/home/vka/schwerpunkte/entgeltordnung/>.

Die Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA bildet eine Anlage zum TVöD, die unterteilt ist in

- grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen),

- einen Teil A mit allgemeinen und speziellen Tätigkeitsmerkmalen, die für alle Sparten gelten,
- einen Teil B mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen und
- einen Anhang mit den Regelungskompetenzen.

In dem Besonderen Teil dieser Anlage mit seinen speziellen Tätigkeitsmerkmalen wird nicht noch nach Sparten differenziert. Diese Differenzierung erfolgt in den Durchgeschriebenen Fassungen des TVöD (siehe Infokasten), in denen in einer Anlage das für die Sparte maßgebliche Eingruppierungsrecht eingefügt wird.

Zusätzlich zu der neuen Anlage zum TVöD gibt es eine Reihe von Manteländerungen im TVöD, wie die Einfügung des § 12 (VKA) Eingruppierung und des § 13 (VKA) Eingruppierung in besonderen Fällen sowie mit Wirkung zum 1. März 2017 die Neuregelungen zur stufengleichen Höhergruppierung.

Zum Teil umfangreichere Folgeänderungen hat es in den Besonderen Teilen Verwaltung, Krankenhäuser sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie im TVÜ-VKA gegeben. An die Entgeltordnung angepasst werden mussten darüber hinaus auch die Ausbildungstarifverträge.

### Durchgeschriebene Fassungen des TVöD

<b>Verwaltung</b>	<b>TVöD-V</b>
<b>Krankenhäuser</b>	<b>TVöD-K</b>
<b>Sparkassen</b>	<b>TVöD-S</b>
<b>Pflege- und Betreuungseinrichtungen</b>	<b>TVöD-B</b>
<b>Flughäfen</b>	<b>TVöD-F</b>
<b>Entsorgung</b>	<b>TVöD-E</b>

Integriert in die Entgeltordnung sind – inhaltlich unverändert – die zuletzt mit dem Tarifabschluss vom 30. September 2016 geänderten Eingruppierungs- und Tabellenwerte im Sozial- und Erziehungsdienst.

### Veränderungen im Rahmen der Redaktion der neuen Entgeltordnung

Im Rahmen der Redaktionsverhandlungen zur Umsetzung der neuen Entgeltordnung haben sich noch einige wenige im Wesentlichen geringfügige Änderungen zum Einigungspapier vom 29. April 2016 ergeben. Hinzuweisen ist dabei auf Folgendes:

#### Im Bereich Verwaltung:

- Bei den Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern ist die Vorgabe im Einigungspapier vom 29. April 2016, dass diese Beschäftigten Entgelt entsprechend der neuen Entgeltgruppe P 8 erhalten, dadurch umgesetzt worden, dass eine eigenständige neue Entgeltgruppe N mit den Tabellenwerten der Entgeltgruppe P 8 (bisherige Entgeltgruppe Kr 8a) vereinbart ist. Diese Entgeltgruppe erhöht sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen entsprechend der Entgeltgruppe P 8. Damit ist klargestellt, dass die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter weiterhin dem Verwaltungsbereich zugeordnet sind.



Foto: Gina Sanders - Fotolia

- Bei den Beschäftigten im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst ist der Wortlaut der Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 7 bis 11 im Hinblick auf die Gleichstellung der Anforderungen mit vergleichbaren Beamten geringfügig geändert worden.

#### Im Bereich Krankenhäuser:

- Bei den Leitungskräften in der Pflege wird durch eine neue Ziffer 3 der Vorbemerkungen klargestellt, dass diese Eingruppierungsmerkmale auch für Leitungskräfte in der Entbindungspflege gelten.
- Die Entgeltgruppe 11 bei Lehrkräften an Schulen im Bereich der Gesundheitsberufe wurde um die Regelung zum „Sonstigen“ ergänzt. Neben Lehrkräften mit abgeschlossener Hochschulbildung sind daher Beschäftigte auch dann in diese Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie in Tiefe und Breite über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten wie Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung verfügen. Gleiches gilt für Lehrkräfte an Rettungsschulen.



Foto: Spotmatik - Fotolia



Foto: La Liana - Pixelio

### Im Bereich Sparkassen:

- Durch eine Ergänzung der Vorbemerkung ist klargestellt, dass Beschäftigte in der Kundenberatung bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen auch oberhalb der Entgeltgruppe 9c eingruppiert sind.
- Die Entgeltgruppe 15 ist um eine neue Fallgruppe 3 ergänzt worden, wonach Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Entgeltgruppe 15 eingruppiert sind, wenn ihnen mindestens fünf Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

### Stufengleiche Höhergruppierung von Entgeltgruppe 9a nach Entgeltgruppe 9b

Die „stufengleiche Höhergruppierung“ tritt am 1. März 2017 in Kraft. Hierbei gilt grundsätzlich die Regel, dass die Stufenlaufzeit neu zu laufen beginnt. Abweichend davon erfolgt bei einer Höhergruppierung von der Entgeltgruppe 9a in die Entgeltgruppe 9b die Anrechnung der in Entgeltgruppe 9a verbrachten angefangenen Stufenlaufzeit in den Stufen 2 bis 4 auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 9b. Hintergrund hierfür ist, dass die Entgelte der Entgeltgruppen 9a und 9b in den Stufen 3 und 4 identisch sind und in der Stufe 2 bei der Entgeltgruppe 9a ein nur um ca. 30 Euro geringeres Entgelt

vereinbart ist. Durch die Mitnahme der Stufenlaufzeit wird verhindert, dass es im weiteren Stufenaufstieg zu Verschlechterungen und damit zu Einbußen kommt. Da bei einer Höhergruppierung aus Stufe 1 die Zuordnung in der höheren Entgeltgruppe in die Stufe 2 erfolgt, stellt sich hier das Problem trotz gleicher Tabellenentgelte nicht.

### Wie geht es weiter

Als Nächstes steht die Abstimmung der Änderungsvereinbarungen zu den Durchgeschriebenen Fassungen für die Sparten Verwaltung, Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Sparkassen, Flughäfen sowie Entsorgungsbetriebe (TVöD-V, TVöD-K, TVöD-B, TVöD-S, TVöD-F und TVöD-E) mit den Gewerkschaften an. In den Durchgeschriebenen Fassungen werden nur diejenigen Regelungen und Eingruppierungsmerkmale aufgeführt, die in der Sparte Anwendung finden. Sobald die Abstimmung erfolgt ist, erhalten Sie die Texte von Ihrem Kommunalen Arbeitgeberverband. Danach werden Durchführungshinweise zur Entgeltordnung für den TVöD für den Bereich der VKA erstellt, ebenso wie die Zahlbarmachungsrundschreiben ab dem 1. Januar (infolge der neuen Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c sowie der neuen P-Tabelle) bzw. 1. Februar 2017 (infolge der zweiten Erhöhungsstufe der Tarifeinigung vom 29. April 2016). Diese erhalten Sie von Ihrem Kommunalen Arbeitgeberverband.



Die Geschäftsführerkonferenz der VKA berät in Berlin den Verhandlungsstand der Redaktionsverhandlungen.

## Ein Wort zu den Mehrkosten der neuen Entgeltordnung

Viele kommunale Arbeitgeber sind aktuell bei der Aufstellung ihrer Haushalte für das kommende Jahr. Dabei möchten sie möglichst verlässlich bereits jetzt die Mehrkosten, die sich durch die Entgeltordnung zum TVöD ergeben, veranschlagen.

Die Kosten der Entgeltordnung können nicht allgemein ermittelt werden. Sie unterscheiden sich nicht nur von Sparte zu Sparte, sondern auch von Arbeitgeber zu Arbeitgeber. Sie sind abhängig von der Beschäftigtenstruktur und der aktuellen Eingruppierung der Beschäftigten.

Hinzu kommt, dass es Höhergruppierungen nur auf Antrag der Beschäftigten geben wird, die dazu bis zum 31. Dezember 2017 Zeit haben werden. Dieses von den Gewerkschaften geforderte Antragsrecht

soll sicherstellen, dass Beschäftigte infolge ihres Stufenverlaufs durch die neue Entgeltordnung zum TVöD bei einer Höhergruppierung keine Einkommenseinbußen erleiden.

Gegengerechnet werden müssen letztlich die Einsparungen, die sich durch das Einfrieren der Jahressonderzahlung in den Jahren 2016, 2017 und 2018 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2015 ergeben. Ebenfalls in die Gegenrechnung einbezogen werden muss die dauerhafte Minderung der Jahressonderzahlung ab dem 1. Januar 2017 um vier Prozentpunkte bzw. im Bereich der Sparkassen die entsprechende Reduzierung des garantierten Anteils der Sparkassensonderzahlung.



Foto: Lupos Pictures - Pixelio

Weitere Informationen finden Sie unter [www.vka.de](http://www.vka.de).

Mitglieder der kommunalen Arbeitgeberverbände erhalten weitergehende Beratung und aktuelle Informationen direkt bei ihrem KAV: Kontaktdaten unter [www.vka.de/mitgliedverbaende](http://www.vka.de/mitgliedverbaende).

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), Allerheiligentor 2-4, 60311 Frankfurt.  
Hauptgeschäftsführer: Manfred Hoffmann;  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:  
Kathrin Romstätter.